



Vereinssatzung des Riegeler SC e.V.

A – Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der 1919 gegründete Verein führt den Namen "Riegeler Sport Club".
Er ist Mitglied des Südbadischen Fußballverbandes (SBFV), der seinen Sitz in Freiburg hat.
Der Verein ist auch Mitglied des Badischen Sportbundes (BSB) und des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB).
Im Riegeler SC wird hauptsächlich Fußball gespielt.

Die Vereinsfarben sind Schwarz-Weiß

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg eingetragen

Der Riegeler SC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist Förderung und Ausübung des Fußballsports.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle politischen und religiösen Bestrebungen und Bindungen sind innerhalb des Vereins ausgeschlossen.

§ 2

Jede unbescholtene Person kann Mitglied des Vereins werden
Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand.
Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften nach § 22 bis 79 des BGB.

B – Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 3

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
Als ordentliche Mitglieder gelten Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Zur Vereinsjugend zählen Kinder und Jugendliche von der Geburt bis zum 18. Lebensjahr.
Mitglieder, die sich um die Sache des Sports oder um den Verein verdient gemacht haben, können durch den Beschluss des Gesamtvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder; sie sind von der Beitragspflicht befreit.

Der Vorstand kann in Anerkennung besonderer Verdienste folgend Ehrungen verleihen:

- 1) die silberne Ehrennadel
- 2) die goldene Ehrennadel

Durch Verleihung derselben können Personen geehrt werden, die sich durch langjährige oder verdienstvolle Tätigkeiten im Verein oder durch besondere Leistung im Spiel ausgezeichnet haben.

Ebenso ist die Verleihung an passive Mitglieder möglich die 25 bzw. 50 Jahre dem Verein angehören.

Die Ehrungen können aberkannt werden, wenn die Träger rechtswirksam aus dem Verein ausgeschlossen oder wegen ehrenrühriger Handlungen bestraft wurden.

§ 4

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) freiwilligen Austritt
- b) Tod eines Mitglieds
- c) Ausschluss

Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Jahresschluss unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen erfolgen.

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind bis zum Ablauf des Kalenderjahres zu erfüllen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen durch:

- a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und wegen Nichtbefolgen von Anordnungen der Vereinsleitung
- b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und wegen grob unsportlichen Verhaltens
- c) wegen unehrenhafter Handlungen

Vor dem Ausschluss ist das auszuschließende Mitglied durch den Vorstand anzuhören.

Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Gesamtvorstand. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich mitzuteilen.

Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zulässig. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung.

§ 5

Der Mitgliederbeitrag wird von der Generalversammlung im Voraus bestimmt.

Die Jahreshauptversammlung kann im Bedarfsfall die Erhebung eines außerordentlichen Betrags, einer sogenannten Investitionsumlage, mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen. Die Obergrenze der Investitionsumlage wird auf max. 2 Mitgliedsbeiträge pro Kalenderjahr festgelegt und wird grundsätzlich der Höhe auf den gemeinnützigkeitsrechtlich zulässigen Höchstbetrag begrenzt.

Aktivspieler/innen ab 16 Jahren (die an Trainingsstunden und Spielen teilnehmen), müssen im Rahmen von Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen sowie sonstigen Veranstaltungen des Vereins Arbeitsstunden leisten.

Die Pflicht zur Erfüllung der Arbeitsstunden gilt ebenfalls für die Erziehungsberechtigten, deren Kinder in der Juniorenabteilung in Training und an Spielen sowie Turnieren aktiv sind.

Die Anzahl der jährlich zu erbringenden Arbeitsstunden und der Stundensatz für nicht geleistete Arbeitsstunden wird von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss festgelegt.

Die festgelegte Zahl der Arbeitsstunden ist bis spätestens 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres zu leisten.

Bei nicht geleisteten Arbeitsstunden ist der von der Generalversammlung festgelegte Stundensatz an den Verein zu entrichten.

§ 6

Jugendliche Mitglieder haben in der Jahreshauptversammlung und bei Wahlen des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr kein Stimmrecht.

§ 7

Den Mitgliedern stehen Anlagen und Geräte des Vereins zur Benutzung frei. Jedes Mitglied kann im Verein Sport treiben. Den Anordnungen des Vorstandes und der spieltechnischen Leitung ist Folge zu leisten.

C – Organe des Vereins

§ 8

Oberstes Organ ist die Jahreshauptversammlung (Generalversammlung = GV). Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand im Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Riegel. Auswärtige Mitglieder sind schriftlich einzuladen. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 8 Tagen liegen.

§ 9

Die Jahreshauptversammlung (GV) ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In ihr kann über Anträge abgestimmt werden, die mindestens zwei Tage vorher schriftlich vorgelegen haben.

Auch über kurzfristige vorgebrachte Anträge (Initiativanträge) kann Beschluss gefasst werden, wenn die Dringlichkeit dieser Anträge von einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder anerkannt wird.

Die Jahreshauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Falls ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung wünscht, muss geheim abgestimmt werden. Bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 10

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember. Die GV findet alljährlich im 1. Quartal des Jahres statt. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte
- b) Des Kassenprüfungsberichtes
- c) Entlastung der Vorstandschaft
- d) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer (alle 2 Jahre)
- e) Vorhaben für das kommende Geschäftsjahr
- f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

§ 11

Eine außerordentliche GV wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von 14 Tagen verpflichtet, wenn wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich beantragt.

Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail.

Die außerordentliche GV hat den Zweck über besondere, wichtige, eilige und weittragende Anregungen oder Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder zu entscheiden, Ersatzwahlen oder sonstige Wahlen bzw. Ernennungen vorzunehmen und Entscheidungen gemäß § 19 und 23 zu treffen.

§ 12

Mitgliederversammlungen können neben der Generalversammlung nach Bedarf durch den Vorstand einberufen werden, soweit dies im Vereinsinteresse erforderlich ist.

§ 13

Der Vereinsvorstand besteht aus:

1. Vorstand - (Vorstandsvorsitzender)
2. Vorstand - (Stellvertretender Vorstandsvorsitzender)
1. Rechner
2. Rechner
1. Spielausschuss
2. Spielausschuss
- Jugendleiter
1. Stellvertretender Jugendleiter
2. Schriftführer Jugend
3. Kassenwart Jugend
- Leiter Organisation
1. Beisitzer Organisation
2. Beisitzer Organisation
- Leiter Sponsoring
- Leiter Presse & Öffentlichkeitsarbeit
- Schriftführer

Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. Vorstand - (Vorstandsvorsitzender)
2. Vorstand - (Stellvertretender Vorstandsvorsitzender)
1. Rechner
1. Schriftführer
- Jugendleiter

Die Zusammenlegung von Ämtern ist möglich, jedoch muss der Vereinsvorstand aus mindestens 5 verschiedenen Personen bestehen.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre und gilt bis zur Wiederwahl oder Neuwahl.

Ehrenvorsitzende sind zu allen Vorstandssitzungen einzuladen und haben Stimmrecht wie jedes Vorstandsmitglied.

Ehrenamtspauschale/ Aufwendungsersatzansprüche:

(1) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Der Vereinsvorstand kann eine Vergütung erhalten. Über die Gewährung der Vergütung, dem Grunde nach und deren Höhe, entscheidet die geschäftsführende Vorstandschaft.

(3) Entstehende Auslagen können den Vorstandsmitgliedern und Vereinsmitglieder erstattet werden. Dazu ist ein entsprechender Vorstandsbeschluss über Art und Umfang der Kostenerstattung erforderlich.

§ 14

Die Wahl des 1. und des Stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt in geheimer Wahl.

Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt per Akklamation, muss aber durch Stimmzettel vorgenommen werden, wenn mehrere Kandidaten zur Wahl stehen oder wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dies beschließt.

Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit von zwei Bewerbern entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Bei Stimmengleichheit von mehr als zwei Bewerbern entscheidet eine Stichwahl.

§ 15

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder einzelne von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Diese wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.

§ 16

Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere ist er zuständig für:

- a) die Bewilligung der Ausgaben
- b) die Durchführung der Beschlüsse der GV und der Mitgliederversammlungen
- c) alle Entscheidung, soweit die Vereinsinteressen berührt werden

§ 17

Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen. Der Vorstand ist einzuberufen, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert, oder ein Drittel des Vorstandes es beantragt. Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu ermächtigen, den Sitzungen als beratender Teilnehmer beizuwohnen.

§ 18

Zur Beschlussfassung des Vereinsvorstandes ist die Anwesenheit von mindestens 50% der Mitglieder erforderlich. Die Beschlussfassung geschieht in einfacher Stimmmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 19

(1) Der Rechner trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Er ist verpflichtet, dem Vereinsvorsitzenden oder einem von diesem beauftragten Vorstandsmitglied sowie den Kassenprüfern jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen

(2) Der Jugendleiter trägt die Verantwortung für die Jugendabteilung des Vereins. Voraussetzung hierfür ist die Jugendordnung des Riegeler SC.

§ 20

Für den internen laufenden Betrieb des Vereins werden Ressorts (Fachreferate) gebildet, die der Weisungsbefugnis des Kernvorstandes unterstellt sind.

§ 21

Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, worin die Beschlüsse festgehalten werden.

E – Sonstige Bestimmungen

§ 22

Der Vorstand kann bei Verstößen gegen die Vereinssatzung und in der Regel nach erfolgter Abmahnung folgende Strafen über Mitglieder verhängen:

- a) Verweis
- b) Disqualifikation bis zu einem Jahr
- c) Ein zeitlich beschränktes Verbot des Betretens und der Nutzung der Sportanlagen
- d) Ausschluss aus dem Verein.

Der Bescheid ist per Einschreiben zuzustellen.

§ 23

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Daten wie Adresse, E-Mail (soweit vorhanden), Geburtsdatum, Eintrittsdatum, sowie Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Mitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen werden grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Telefon- und Faxnummer, Jubiläum, Arbeitsstunden, Helferlisten) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betreffende Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

Die Verwendung der erforderlichen Daten und Bilder gilt für den Verein selbst und auch für den Bereich der Spielgemeinschaften mit anderen Vereinen.

Als Mitglied des SBFV, BSB, DFB und DOSB ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an die Verbände zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Geburtsdatum und Passbild und sonstige für den Spielbetrieb erforderliche Daten.

Der Verein informiert die Pressevertreter über besondere Ereignisse (z.B. Wahlergebnisse GV, Jubiläen). Solche Informationen können in der Presse und auch auf der Internetseite des Vereins in Wort und Bild veröffentlicht werden.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen.

Aufgrund besonderer Ereignisse (z.B. Festveranstaltungen, Arbeitseinsätze, Vermietung Clubheim) kann es erforderlich werden, dass personenbezogene Daten vereinsintern veröffentlicht, bzw. weitermeldet. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und Übungsleiter ausgehändigt. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

Machen darüber hinaus besondere vereinsdienliche Gründe es erforderlich personenbezogene Daten an Dritte zu übermitteln, so wird das betroffene Mitglied im Voraus über den Datenempfänger und Grund der beabsichtigten Übermittlung informiert. Widerspricht das Mitglied, hat die Übermittlung zu unterbleiben.

Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten archiviert. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahren nach Austritt durch den Vorstand aufbewahrt

§ 24

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.

Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 25

Der 1. Vorsitzende ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

Stand 07.02.2025



Jugendordnung des Riegeler SC e.V.

§ 1 – Zuständigkeit, Mitgliedschaft

1.1 Die Jugendordnung ist Grundlage für die Jugendabteilung des Riegeler SC.

1.2 Zur Jugendabteilung des Riegeler Sport Club gehören alle Mitglieder des Riegeler Sport Club bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (Stichtag 31.12.), sowie der gewählte Geschäftsführer Jugend und die Mitarbeiter und Jugendtrainer

1.3 Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der Satzung des Vereins.

§ 2 – Ziele

Die Jugendabteilung des Riegeler Sport Club gibt den Jugendlichen Mitgliedern des Vereins Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn, die internationale und nationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.

§ 3 – Aufgaben

Aufgaben sind insbesondere

- Ausbildung in der Sportart Fußball
- Durchführung von Wettkämpfen
- Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten, internationalen Begegnungen und Bildungsmaßnahmen usw.
- Kontakte zu anderen Jugendorganisationen

§ 4 – Organe

Das Organ der Jugendabteilung des Riegeler SC ist der Vereinsjugendausschuss.

§ 5 – Vereinsjugendausschuss

5.1 Der Vereinsjugendausschuss besteht aus dem Jugendleiter, dem Stellvertretenden Jugendleiter, dem Schriftführer Jugend und dem Kassenwart Jugend, sowie auch den weiteren für den laufenden Betrieb der Jugendabteilung notwendigen Mitarbeiter und Jugendtrainer.

5.2 Der Jugendleiter vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen und ist Mitglied im Geschäftsführenden Vorstand des Riegeler SC.

5.3 Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er berät und entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

5.4 Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung.

Er ist für seine Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen. Der Vereinsjugendausschuss hat das Recht, Mitarbeiter für besondere Aufgaben heranzuziehen. Diese Mitarbeiter sind nicht stimmberechtigt.

§ 6 – Jugendkasse

6.1 Die Jugendabteilung wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich über die ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

6.2 Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung,

6.3 Dem Vereinsvorstand sowie dem Geschäftsführer Finanzen ist auf Wunsch jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben.

§ 7 – Sonstige Bestimmungen

7.1 Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der aktuellen Vereinssatzung, dies bezieht sich auch auf Ehrungen.

7.2 Änderungen der Jugendordnung sind nur mit einer Mehrheit von zweidrittel der Generalversammlung des Riegeler Sport Club möglich.

Stand 07.02.2025